

Redaktioneller Teil

Mitteilung der Geschäftsstelle

betr. Devisenwirtschaft.

Das Reichsbank-Direktorium hat vor wenigen Tagen eine Bekanntmachung erlassen, die wir im Wortlaut hier wiedergeben:

»Infolge der Devisenzwangswirtschaft in zahlreichen Staaten ist zur Zeit ein großer Teil von Forderungen auf das Ausland schwer verwertbar.

Um einen Anhalt über die Höhe der infolge von Devisenvorschriften im Ausland festliegenden Guthaben zu gewinnen, werden hiermit die Firmen oder Personen, die in Deutschland (mit Ausnahme des Saargebiets) ihren Wohnsitz haben, aufgefordert, bis zum 1. Juli 1932 ihre Forderungen auf Argentinien, Brasilien, Chile, Columbien, Uruguay, Bulgarien, Estland, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Österreich, Portugal, Rumänien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, nach dem Stande vom 15. Juni 1932 anzugeben.

Diese Anmeldung hat den Zweck, eine statistische Übersicht zu gewinnen, und gilt nicht als Angebot an die Reichsbank, daß sie die Guthaben in irgendeiner Form übernehmen möge. Die Übernahme ist vielmehr bei der zuständigen Reichsbankanstalt besonders zu beantragen: solange eine endgültige Abrechnung der festliegenden Warenforderungen nicht möglich ist, wird ein Voranschuß in Höhe von 50 % des Wertes gewährt. Die Bevorschussung erfolgt zum Reichsbank-Diskontsatz. Die angemeldeten Forderungen, namentlich soweit sie aus Export stammen, werden bei einer Verwertungsmöglichkeit vorzugsweise berücksichtigt. Die Anzeigen sind der Devisenabteilung der Reichsbankhauptbank, Ablieferungskontrolle, Berlin S W 111, Breitestraße 8/9, direkt oder durch Vermittlung der Zweiganstalten der Reichsbank einzureichen; Vordrucke sind daselbst erhältlich.

Gleichzeitig geht vom Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, Berlin, der Geschäftsstelle des Börsenvereins die Abschrift eines Briefes des Reichsbank-Direktoriums vom 11. Juni zu, welcher sich auf die Versuche bezieht, deutsche Forderungen in Österreich durch Vermittlung der Reichsbank flüssig zu machen. Der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels hatte die Klagen eines angesehenen Exporteurverbandes über die Unzulänglichkeit der bereits früher bekanntgegebenen Verfahren der Reichsbank zur Flüssigmachung der Forderungen in Österreich und anderen Ländern weitergeleitet. Es wurde vor allen Dingen darauf hingewiesen, daß

1. der Ankauf von Kundenforderungen, welche auf freies Konto der Reichsbank in heimischer Währung geleistet wurden;
2. die Bevorschussung ausländischer Kundenforderungen, welche auf Sperrkonto der Reichsbank in heimischer Währung eingezahlt worden sind,

den Devisenverordnungen einzelner Länder widerspräche.

Das Reichsbank-Direktorium hat darauf wie folgt geantwortet:

Berlin, den 11. Juni 1932.

Wir bestätigen den Empfang Ihres gefälligen Schreibens vom 25. v. M., mit dem Sie uns von den Ausführungen eines Ihnen angeschlossenen Exporteurverbandes Kenntnis geben. Wir haben daraus ersehen, daß die von uns gelegentlich empfohlenen Realisie-

rungsmöglichkeiten festliegender österreichischer Forderungen durch Einzahlung auf unser Konto bei der Österreichischen Nationalbank in einer Reihe von Fällen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben. Wir bemerken hierzu ergebenst folgendes:

Nach wie vor sind Einzahlungen auf unser freies wie gesperrtes Konto bei der Österreichischen Nationalbank möglich, und wir erhalten des öfteren Gutschriftanzeigen über Einzahlungen, die wir zum Tageskurs abrechnen, auch in den Fällen, in denen uns die Beträge auf gesperrtem Konto gutgebracht werden, da wir zur Zeit Verwendung für Sperrschillinge haben. Allerdings wird die zur Einzahlung erforderliche Genehmigung von der Österreichischen Nationalbank nur erteilt, wenn durch Vorlage von Einfuhrdokumenten, wie Fakturen, Frachtbriefen, Zolldokumenten usw., der Nachweis erbracht wird, daß es sich um die Bezahlung von Waren handelt, wobei die Lebenswichtigkeit einzelner Warengattungen für den österreichischen Bedarf naturgemäß eine Rolle spielt.

Im allgemeinen wird es Sache der österreichischen Warenschuldner sein, im Interesse ihrer deutschen Lieferanten um die Genehmigung der Österreichischen Nationalbank zur Einzahlung auf unser Konto bemüht zu bleiben, die nach unseren Erfahrungen erteilt wird, wenn die Anträge durch Dokumente ausreichend belegt werden. Dagegen wollen wir in besonders gelagerten Fällen, in denen die ablehnende Haltung der Österreichischen Nationalbank mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Antragsteller verbunden ist, von Fall zu Fall versuchen, eine individuelle Prüfung bei der Österreichischen Nationalbank zu veranlassen. In diesen Ausnahmefällen sind uns folgende Angaben zu machen: 1. Art der gelieferten Waren, 2. Datum der Lieferung, 3. Namen und Adressen der österreichischen Warenempfänger, 4. Name und Adresse des Einzahlers.

Für die Übertragung eines bei einem österreichischen Kreditinstitut festliegenden Guthabens auf unser Konto wird allerdings die Genehmigung erfahrungsgemäß nicht zu erlangen sein.

Für diesen Fall hat sich der Weg als praktisch durchführbar erwiesen, die Guthaben an die ursprünglichen Einzahler zurückzuvorgüten und mit Genehmigung der Nationalbank erneut auf unser Konto bei der Österreichischen Nationalbank einzahlen zu lassen. Falls gegen diesen Versuch Bedenken irgendwelcher Art vorliegen, sowie in allen Fällen, in denen die Art der Entstehung des Guthabens wenig Aussicht auf die Bewilligung der Österreichischen Nationalbank verspricht, kann auf die Möglichkeiten einer Verwertung festliegender Forderungen ohne unsere Mitwirkung hingewiesen werden. Hierunter fielen die Realisierung im Wege des Privat-Clearings mit Österreich nach den von dem Herrn Reichswirtschaftsminister in seiner Rundverfügung Nr. 63/32 vom 21. April 1932 erlassenen Richtlinien, sowie neuerdings die Rußbarmachung festliegender Guthaben im beschränkten Umfange für den deutschen Reiseverkehr nach Österreich, vergl. Rundverfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers Nr. 72/32 vom 12. Mai 1932. — Wir würden uns in diesen Fällen nach Vorlage der schriftlichen Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle zur Freigabe der Schillingbeträge bereit erklären.

Leipzig, den 18. Juni 1932.

Dr. Heß.

Urheberrechtseintragsrolle.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 694. Die Firma H. Schminde & Co. in Düsseldorf meldet an, daß Herr Dr. Julius Hesse in Düsseldorf, geboren am 23. Dezember 1874 in Feuerbach in Württemberg,